

Die **14** wichtigsten Neuerungen des Lohnsteuer-richtlinien-Wartungserlasses 2015, die Sie kennen sollten

Die Steuerreform 2015/2016 hat massive Änderungen für die Personalverrechnung gebracht. Im **1. Wartungserlass 2015** zu den Lohnsteuer-Richtlinien (kurz: LStR-WE 2015) veröffentlicht die Finanzverwaltung, wie sie die neuen Regeln auslegen wird.

Ihr **Download** des LStR-WE 2015 (= Erlass des BMF vom 11.12.2015, BMF-010222/0088-VI/7/2015, BMF-AV Nr. 191/2015): www.patka-knowhow.at ⇒ klicken Sie auf die Zeile: *Die bisherigen Newsletter finden Sie hier* ⇒ Sie finden den LStR-WE 2015 unter **der Themenüberschrift: PV-Downloads, die Ihre Arbeit erleichtern**

Alternativ: <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e9s1&segmentId=bf1f1618-c0cd-4152-bc47-c816a05a0937>

Wir haben für Sie die **14 wichtigsten Aussagen** des LStR-WE 2015 in einem übersichtlichen **Kurz-Info-ABC** zusammengefasst.

Verwendete Abkürzungen in dieser U.N.I.-Quicknews

ESTG ... Einkommensteuergesetz//**f**...folgend//**ff**...fortfolgend//**LStR-WE 2015** ... Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2015//**oÄ**... oder Ähnliches//**Rz**...Randzahl in den Lohnsteuerrichtlinien 2002//**sv** ... Sozialversicherung

Vorbemerkungen

Vorweg ein **Lob** an das **BMF**: Es hat einige Kritikpunkte, die in den Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben wurden, berücksichtigt und entsprechende **Änderungen** gegenüber dem Entwurf vorgenommen.

Wir haben im folgenden **Kurz-Info-ABC** die **wichtigsten 14 Themen** ausgewählt, die für die Praxis in der **Gehaltsverrechnung** besonders interessant sind.

Nicht besprochen werden Aussagen zu **außergewöhnlichen Belastungen, Sonderausgaben, Werbungskosten** etc, die vom Dienstnehmer in seiner persönlichen Arbeitnehmerveranlagung bzw Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen sind.

Wird in dieser U.N.I.-Quicknews das Wort „**abgabenfrei**“ verwendet, dann sind diese Zuwendungen **lohnsteuer-, sv-, und lohnnebenkostenfrei**.

Das Kurz-Info-ABC		
THEMA	KURZ-INFO	Rz
B egräbniskostenzuschuss	<p>Zuschüsse an Dienstnehmer für das Begräbnis vom (Ehe)-Partner, oder Kind iSd § 106 EStG¹⁾ sind steuerfrei.</p> <hr/> <p>1) LStR-WE 2015: Stirbt ein Kind innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt oder im ersten Kalenderhalbjahr, bestehen keine Bedenken, wenn Zuwendungen des Dienstgebers zum Begräbnis steuerfrei behandelt werden.</p> <hr/> <p>Klarestellt wird, dass unter Begräbniskosten die Kosten für die Beerdigung an sich oder das Totenmahl, oder den Grabstein gemeint sind.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass zB auch Zuschüsse zu Kosten für die Partezetteln, den Trauerredner, die Musik beim Begräbnis, den Sarg bzw die Urne usw abgabenfrei sind.</p> <p>Unerheblich für die Abgabefreiheit ist nach Ansicht des LStR-WE 2015,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) unter welchem Titel (zB Sterbekostenbeitrag, Sterbequartal, Todesfallbeitrag usw) die Zuwendung gewährt wird und b) ob auf die Zuwendung ein Anspruch besteht. <p>Eine Sterbekostenversicherung fällt hingegen nicht unter die Begünstigung.</p> <p>Eine betragliche Grenze für Begräbniskostenzuschüsse gibt es nicht.</p> <p>Daher ist unserer Meinung nach bspw auch ein Zuschuss des Dienstgeber an den Dienstnehmer für das Pressen eines Diamanten aus der Asche des Leichnams anstelle eines klassischen Begräbnisses steuerbegünstigt.</p> <p>Praktiker hätten sich Aussagen der Finanz gewünscht, ob bzw welche Nachweise für den Begräbniskostenzuschuss zum Lohnkonto genommen werden müssen oder, ob es ausreicht, einen angemessenen Betrag zu bezahlen.</p>	Rz 101

Das Kurz-Info-ABC		
THEMA	KURZ-INFO	Rz
Expatriates	Für wen gilt das neue Werbungskostenpauschale?	
	<p>"Expatriates" sind Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ während der letzten 10 Jahre keinen Wohnsitz im Inland hatten und ✓ die vorübergehend (für maximal 5 Jahre) in Österreich aufgrund eines Dienstverhältnisses bei einem in Österreich ansässigen Dienstgeber (Konzerngesellschaft oder inländische Betriebsstätte iSd § 81 EStG) beschäftigt werden und ✓ für deren Einkünfte Österreich das Besteuerungsrecht zukommt. ✓ Der Beschäftigte muss aufgrund der nur vorübergehenden Beschäftigung seinen ständigen Wohnsitz im Ausland beibehalten. <p>Die neue Z 11 im § 62 EStG regelt, dass der Dienstgeber das neue Werbungskostenpauschale für Expatriates bereits bei der Lohnverrechnung berücksichtigen kann.</p> <p>Das Finanzamt überprüft die rechtmäßige Anwendung des neuen Expatriate-Werbungskostenpauschales auf Grundlage des Lohnzettels, in dem der Dienstgeber anzugeben hat, ob er das Expatriate-Werbungskostenpauschale berücksichtigt hat.</p>	<p>Rz 406b</p> <p>Rz 426</p>
	Wo finden Sie das neue Werbungskostenpauschale?	
	<p>Das Expatriate-Werbungskostenpauschale finden Sie in der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen.</p> <p>Expatriate-Werbungskostenpauschale: Als erhöhte Werbungskosten von Expatriates für die vorübergehende Beschäftigung in Österreich kann ab 2016 aus Vereinfachungsgründen ein Pauschalbetrag iHv 20 % der Bemessungsgrundlage, maximal € 10.000,00 jährlich, berücksichtigt werden.</p>	

Das Kurz-Info-ABC		
THEMA	KURZ-INFO	Rz
E xpatriates	<p>§ 26 Z 4 EStG-Zuwendungen, dh bspw vom Dienstgeber bezahlte Tages- und Nächtigungsgelder sowie vom Dienstgeber bereitgestellte Mahlzeiten bei Dienstreisen, weiters ausbezahltes Kilometergeld kürzen den Pauschbetrag nicht.</p> <p>Wird das Expat-Pauschale in Anspruch genommen, ist der Nachweis darüber zum Lohnkonto zu nehmen.</p>	<p style="text-align: center;">Rz 406b</p> <p style="text-align: center;">Rz 426</p>
F reie oder verbilligte Mahlzeiten (inkl Essensbons) ⇒ Die Abrechnungsgrundsätze für die abgabefreien Mahlzeiten ab 2016	<p style="text-align: center;">Abgabefreie Mahlzeiten, ohne Betragsbegrenzung</p> <p>Abgabefreie Mahlzeiten, ohne Betragsbegrenzung sind freie oder verbilligte Mahlzeiten, die</p> <p>a) entweder im Betrieb des Dienstgebers verabreicht werden (zB Werksküche, Kantine) oder</p> <p>b) von einem Betrieb außerhalb des Unternehmens (zB einer Großküche) zum Verzehr im Betrieb geliefert werden.</p> <p style="text-align: center;">Abgabefreie Mahlzeiten, mit Betragsbegrenzung</p> <p>Essensbons zwischen € 1,10 und € 4,40 pro Tag sind dann zur Gänze abgabefrei, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ es sich um eine freiwillige Zuwendung des Dienstgebers handelt (bei Rechtsanspruch laut Kollektivvertrag ⇒ abgabepflichtiger lohnwerter Vorteil) und ✓ die Speisen nicht mit nach Hause mitgenommen werden können und ✓ die Einlösung nur an Arbeitstagen möglich ist und ✓ nur in Gaststätten vorgenommen werden darf, die ein Vollmenü (= Vorspeise oder Suppe und Hauptspeise) anbieten und ✓ der Bon nicht gegen Geld eingetauscht wird. <p>Wird nur eine der obigen Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist lediglich der Wert von € 1,10 pro Tag abgabefrei.</p> <p>Barzuschüsse des Dienstgebers sind stets abgabepflichtige lohnwerte Vorteile.</p>	<p style="text-align: center;">Rz 93</p>

Das Kurz-Info-ABC		
THEMA	KURZ-INFO	Rz
F reiwillige Abfertigung	Übertritt vom System Abfertigung „Alt“ in das System Abfertigung „Neu“	Rz 1087d, Rz 1088
	<p>Wird der gesetzliche Abfertigungsanspruch in vollem Ausmaß in die BV-Kasse übertragen und soll der Dienstnehmer bei seiner – viele Jahre späteren – Dienstvertragsbeendigung eine freiwillige Abfertigung erhalten, dann ist nur mehr die „Viertelregelung“ anwendbar.</p> <p>Die „Zwölfregelungs-Begünstigung“ ist aufgrund des Übertrittes nicht anwendbar.</p>	
	Randzahl 1088 bleibt erhalten	
	<p>Hat das Dienstverhältnis länger als 12 Monate gedauert und sind innerhalb der letzten zwölf Monate zB infolge Präsenzdienst, Ausbildungsdienst, Krankheit, Altersteilzeit, Mutterschutz oder Karenzurlaub geringere oder gar keine Bezüge ausbezahlt worden, sind für die Berechnung der Viertel- und Zwölfregelung gemäß Rz 1088 die letztmalig vollen laufenden Bezüge heranzuziehen.</p> <p>Der Entwurf sah vor, dass dies künftig nicht mehr hätte gelten sollen. Lobenswerterweise hat das BMF einen Rückzieher gemacht und die Rz 1088 bleibt erhalten.</p>	
G esundheitsförderung	Die 4 Voraussetzungen für die Abgabefreiheit im Überblick	Rz 77a
	<p>(1) Zielgerichtete, (2) wirkungsorientierte Gesundheitsförderungen und präventive Maßnahmen sind nur dann abgabenfreie Vorteile, soweit diese Maßnahmen grundsätzlich vom (3) Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst sind und von (4) qualifizierten Anbietern erbracht werden.</p> <p>Impfungen sind jedenfalls abgabenfrei.</p>	

Das Kurz-Info-ABC		
THEMA	KURZ-INFO	Rz
G esundheitsför- derung	<div style="background-color: #d3d3d3; padding: 5px; text-align: center; margin-bottom: 5px;"> So legt die Finanz im LStR-WE 2015 diese Voraussetzungen im Detail aus: </div> <p>Um zielgerichtet zu sein, müssen alle Angebote an Gesundheitsfördermaßnahmen ein im Vorfeld definiertes Ziel (zB Raucherstopp, Gewichtsnormalisierung usw.) verfolgen.</p> <p>Wirkungsorientiert ist ein Angebot an Gesundheitsfördermaßnahmen nur dann, wenn seine Wirksamkeit wissenschaftlich belegt ist.</p> <p>Die konkreten Gesundheitsfördermaßnahmen müssen von qualifizierten Anbietern durchgeführt werden.</p> <p>Die Zuwendungen sind vom Dienstgeber direkt mit dem qualifizierten Anbieter abzurechnen.</p> <div style="background-color: #d3d3d3; padding: 5px; text-align: center; margin-bottom: 5px;"> Die Angebote können im Konkreten nur folgende Handlungsfelder umfassen: </div> <div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> Bewegung </div> <p>Ziel der Angebote muss sein, dass nationale Bewegungsempfehlungen (zB Stärkung der Rückenmuskulatur, Aufbau von Kondition usw.) umgesetzt sowie Erkrankungsrisiken (zB Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Stütz- und Bewegungsapparat usw.) reduziert werden.</p> <p>Hiefür qualifiziert sind ua Sportwissenschaftler, Sport-Trainer, Instruktoren sowie Physiotherapeuten und Ärzte mit entsprechender Zusatzausbildung.</p> <p>Nicht abgabefrei sind Beiträge des Dienstgebers für Fitnesscenter (Mietenzahlungen sind hingegen abgabefrei ⇒ siehe Schluss dieses Gesundheitsförderungstextes) oder Mitgliedsbeiträge für Sportvereine (zB Jahrespauschale, Monatspauschale).</p>	Rz 77a

Das Kurz-Info-ABC		
THEMA	KURZ-INFO	Rz
G esundheitsförderung	Sucht (Raucherentwöhnung)	Rz 77a
	<p>Ziel der Angebote zur Raucherentwöhnung muss sein, dass langfristig ein Rauchstopp erreicht wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hiefür qualifiziert sind ua klinische Psychologen, Gesundheitspsychologen und Ärzte mit entsprechender Zusatzausbildung nach dem Curriculum des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger. 	
	Psychische Gesundheit	
	<p>Die Angebote müssen darauf abzielen, negative Folgen für die körperliche und psychische Gesundheit aufgrund von chronischen Stresserfahrungen zu vermeiden, indem individuelle Bewältigungskompetenzen gestärkt werden.</p> <p>Ziel ist es dabei, ein möglichst breites Bewältigungsrepertoire und eine möglichst hohe Flexibilität im Umgang mit Stressbelastungen zu erlernen.</p> <p>Hiefür qualifiziert sind ua klinische Psychologen, Gesundheitspsychologen, Psychotherapeuten sowie Ärzte mit psychosozialer Weiterbildung.</p>	
Ernährung	<p>Ziel der Angebote: Mangel- und Fehlernährung sowie Übergewicht zu vermeiden bzw zu reduzieren.</p> <p>Hiefür qualifiziert sind ua Ernährungswissenschaftler, Ärzte mit ÖÄK-Diplom Ernährung oder Diätologen.</p> <p>Nicht abgabefrei sind zB Kosten für Nahrungsergänzungsmittel, für Messungen von Stoffwechselfparametern, genetische Analysen oder Allergietests, reine Koch- und Backkurse.</p>	

Das Kurz-Info-ABC		
THEMA	KURZ-INFO	Rz
	Fitness-Center	
	<p>Im Gegensatz zum Entwurf, kann gemäß endgültigem LStR-WE 2015 der Dienstgeber weiterhin seinen Dienstnehmern ein Fitness-Center als Einrichtung oder Anlage abgabenfrei zur Verfügung stellen.</p> <p>Das exklusive Anmieten eines Fitness-Centers durch den Dienstgeber für einen (Halb)Tag gegen einen Mietpauschalbetrag (unabhängig von der tatsächlichen Nutzeranzahl) fällt weiterhin unter die Steuerbefreiung des § 3 Abs 1 Z 13a EStG.</p>	
Jubiläumssachzuwendungen	<p>Jubiläumsgeschenke (Sachzuwendungen) sind nur dann abgabenfrei, wenn es sich</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ entweder um ein 10-, 20-, 25-, 30-, 35-, 40-, 45- oder 50-jähriges Dienstnehmerjubiläum oder ✓ um ein 10-, 20-, 25-, 30-, 40-, 50-, 60-, 70-, 75-, 80-, 90-, 100-etc.-jähriges Firmenjubiläum <p>handelt.</p>	Rz 78
	Praxishinweis	
Jubiläumssachzuwendungen	<p>Sv-pflichtige Jubiläumsgelder sind als Sonderzahlungen abzurechnen, unabhängig davon ob es sich um Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerjubiläen handelt.</p> <p>Es ist auch nicht relevant, ob eine Wiederkehr des Jubiläumsgeldes wahrscheinlich ist oder ob es sich um einen letztmaligen Bezug handelt.</p>	Rz 78

Das Kurz-Info-ABC		
THEMA	KURZ-INFO	Rz
M itarbeiterrabatte ⇒ siehe hierzu ausführlich: HEGEL 12 ⇒ www.patka-knowhow.at	Was ist der um übliche Preisnachlässe geminderte Endpreis am Abgabeort?	Rz 103, Rz 138, Rz 925a
	Der LStR-WE 2015 stellt klar, dass als Abgabeort der Ort (= Gemeinde bzw Bezirk) maßgebend ist, an dem der geldwerte Vorteil zufließt. Unmaßgeblich sind Preise von Online-Angeboten . Wie vorzugehen ist, wenn die vom Dienstgeber produzierten Waren, die der Dienstnehmer verbilligt kaufen kann, für Endverbraucher nur im Internet erhältlich ist, darüber schweigt der LStR-WE 2015.	
	Können Sonderaktionspreise beim Preisvergleich berücksichtigt werden?	
	Ja , wenn zu dem Zeitpunkt , zu dem der Dienstnehmer die Ware von seinem Dienstgeber verbilligt erhält, der Sonderaktionspreis für alle „normalen“ Endverbraucher gilt. Nein: Preiszugeständnisse , die der Dienstgeber im Einzelfall aufgrund gezielter Preisverhandlungen einräumt, sowie Sonderkonditionen für bevorzugte Kunden bleiben unberücksichtigt .	
	Beispiel ❶: Dienstgeber verkauft an Letztverbraucher	
	Ein Textilhandelsunternehmen verkauft eine Hose an Letztverbraucher zu einem Preis von € 100,00. Am 1. Juli (= „Tag der Hose“) wird die Ware aufgrund des Sommerschlussverkaufs um 30 % auf € 70,00 reduziert. Ein Dienstnehmer des Textilhandelsunternehmens kauft die Hose ...	

Das Kurz-Info-ABC		
THEMA	KURZ-INFO	Rz
<p>Mitarbeiterrabatte ⇒ siehe hierzu ausführlich: HEGEL 12 ⇒ www.patka-knowhow.at</p>	<p>a) ... am 28. Juni um € 70,00 ⇒ Da die 20 %-Grenze überschritten wird (€ 100,00 minus 20 % = € 80,00), liegt ein geldwerter Vorteil von € 30,00 vor, der dann zu versteuern ist, wenn der jährliche Freibetrag von € 1.000,00 überschritten wird.</p> <p>b) ... am 1. Juli um € 70,00 ⇒ Es liegt kein Mitarbeiterrabatt vor, da auch fremde Letztverbraucher die Hose um € 70,00 erwerben können.</p> <p>c) ... am 1. Juli um € 60,00 ⇒ Die 20 %-Grenze wird nicht überschritten (€ 70,00 minus 20 % = € 56,00). Der Mitarbeiterrabatt ist steuerfrei.</p> <p>d) ... am 1. Juli um € 50,00 ⇒ Da die 20 %-Grenze überschritten wird (€ 70,00 minus 20 % = 56,00), liegt ein geldwerter Vorteil von € 20,00 vor, der dann zu versteuern ist, wenn der jährliche Freibetrag von € 1.000,00 überschritten wird.</p>	
	<p>Beispiel 2: Dienstgeber verkauft an Wiederverkäufer</p>	
	<p>Mengenrabatte, Aktionen, Schlussverkaufspreise können dann berücksichtigt werden, wenn diese „Sonderpreise“ am Abgabeort zu dem Zeitpunkt, zu dem der Dienstnehmer die Ware von seinem Dienstgeber verbilligt erhält, für alle „normalen“ Endverbraucher gelten.</p> <p>Der Textilgroßhändler, die Seidenspinner AG (Sitz in Wien) verkauft seine Textilien nur an Einzelhändler/Wiederverkäufer (nicht an Letztverbraucher).</p>	

Das Kurz-Info-ABC		
THEMA	KURZ-INFO	Rz
	<p>Er verkauft die Marken-Jeanshose Diesel Buster blau um € 100,00 an Einzelhändler und Wiederverkäufer.</p> <p>Im Einzelhandel in Wien ist diese Jeanshose „regulär“ (dh ohne Preissonderaktionen) zu einem Preis zwischen € 150,00 und € 170,00 erhältlich.</p> <p>Im Juli bietet ein Textileinzelhändler in Wien (= Abgabeort) alle Jeans dieser Marke zum Ausverkaufspreis um minus 50 % (= € 80,00) an.</p> <p>Die Dienstnehmer der Seidenspinner AG erhalten die Marken-Jeanshose Diesel Buster blau um € 100,00.</p> <p>a) Kauft der Dienstnehmer diese Jean bei seinem Dienstgeber im August, wird die 20 %-Grenze überschritten (€ 150,00 minus 20 % = 120,00) ⇒ Es liegt ein geldwerter Vorteil von € 50,00 vor, der dann zu versteuern ist, wenn der jährliche Freibetrag von € 1.000,00 überschritten wird.</p> <p>b) Kauft der Dienstnehmer diese Jean bei seinem Dienstgeber im Juli, liegt kein Mitarbeiterrabatt vor, da fremde Letztverbraucher im Juli die Hose zum Ausverkaufspreis um € 80,00 erwerben können.</p>	

Das Kurz-Info-ABC																										
THEMA	KURZ-INFO	Rz																								
<p>Mitarbeiter- rabatte ⇒ siehe hiesu ausführ- lich: HEGEL 12 ⇒ www.patka- knowhow.at</p>	<p style="text-align: center;">Wann können die Mitarbeiterrabatt-Begünstigungsregeln (20 %-Freigrenze und € 1.000-Freibetrag) angewandt werden?</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%; padding: 5px;">Können die oa Mitarbeiterrabatt-Begünstigungsregeln angewandt werden für ...</th> <th style="width: 20%; padding: 5px;">Ja</th> <th style="width: 20%; padding: 5px;">Nein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;">... einzelne Dienstnehmer?</td> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: center;">X¹⁾⁻²⁾</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">... Dienstnehmer, die die verbilligt erworbenen Waren zur Einkünfteerzielung verwenden (dh mit Gewinn weiterverkaufen)</td> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: center;">X</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">... die Abgeltung von Bezugsansprüchen (zB die Dienstnehmer erhalten stark rabattierte Waren anstatt Überstundenvergütungen)</td> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: center;">X</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">... rabattierte Waren/Dienstleistungen, die ein mit dem Dienstgeber verbundenes Konzernunternehmen gewährt</td> <td style="text-align: center;">✓</td> <td style="text-align: center;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">... Pensionisten</td> <td style="text-align: center;"></td> <td style="text-align: center;">X³⁾</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">... Leiharbeiter</td> <td style="text-align: center;">✓⁴⁾</td> <td style="text-align: center;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">... nahe Angehörige</td> <td style="text-align: center;">(✓)⁵⁾</td> <td style="text-align: center;">(X)⁵⁾</td> </tr> </tbody> </table>	Können die oa Mitarbeiterrabatt-Begünstigungsregeln angewandt werden für ...	Ja	Nein	... einzelne Dienstnehmer?		X ¹⁾⁻²⁾	... Dienstnehmer, die die verbilligt erworbenen Waren zur Einkünfteerzielung verwenden (dh mit Gewinn weiterverkaufen)		X	... die Abgeltung von Bezugsansprüchen (zB die Dienstnehmer erhalten stark rabattierte Waren anstatt Überstundenvergütungen)		X	... rabattierte Waren/Dienstleistungen , die ein mit dem Dienstgeber verbundenes Konzernunternehmen gewährt	✓		... Pensionisten		X ³⁾	... Leiharbeiter	✓ ⁴⁾		... nahe Angehörige	(✓) ⁵⁾	(X) ⁵⁾	<p>Rz 103, Rz 138, Rz 925a</p>
	Können die oa Mitarbeiterrabatt-Begünstigungsregeln angewandt werden für ...	Ja	Nein																							
	... einzelne Dienstnehmer?		X ¹⁾⁻²⁾																							
	... Dienstnehmer, die die verbilligt erworbenen Waren zur Einkünfteerzielung verwenden (dh mit Gewinn weiterverkaufen)		X																							
	... die Abgeltung von Bezugsansprüchen (zB die Dienstnehmer erhalten stark rabattierte Waren anstatt Überstundenvergütungen)		X																							
	... rabattierte Waren/Dienstleistungen , die ein mit dem Dienstgeber verbundenes Konzernunternehmen gewährt	✓																								
	... Pensionisten		X ³⁾																							
	... Leiharbeiter	✓ ⁴⁾																								
	... nahe Angehörige	(✓) ⁵⁾	(X) ⁵⁾																							
<p>Erläuterungen:</p> <p>1) Voraussetzung dafür, dass die Mitarbeiterrabatt-Begünstigungsregeln angewandt werden können, ist, dass die Mitarbeiterrabatte allen Dienstnehmer oder bestimmten Gruppen von Dienstnehmer gewährt werden.</p> <p>2) Voraussetzung dafür, dass die Mitarbeiterrabatt-Begünstigungsregeln angewandt werden können, ist, dass die Mitarbeiterrabatte allen Dienstnehmern oder bestimmten Gruppen von Dienstnehmern gewährt wird.</p>																										

Das Kurz-Info-ABC		
THEMA	KURZ-INFO	Rz
<p>Mitarbeiterrabatte ⇒ siehe hierzu ausführlich: HEGEL 12 ⇒ www.patka-knowhow.at</p>	<p>3) Gemäß LStR-WE 2015 sind Pensionisten keine Dienstnehmer iSd § 3 Abs 1 Z 21 EStG.</p> <p>4) Gewährt der Beschäftigte den Leiharbeitern geldwerte Vorteile (zB Sachbezüge, steuerfreie Sachleistungen gemäß § 3 EStG), ist idR von einer Verkürzung des Zahlungsweges auszugehen, sofern der Überlasser von diesen Vorteilen Kenntnis hat.</p> <p>Analog zur Rz 703 (Reisekosten, die der Beschäftigte an die Leiharbeiter bezahlt) hat der Überlasser verbilligte oder unentgeltliche Zuwendungen von Waren/Dienstleistungen des Beschäftigten an den Leiharbeiter gemäß den Mitarbeiterrabatt-Begünstigungsregeln abzurechnen.</p> <p>5) Hinsichtlich der nahen Angehörigen steht folgendes im LStR-WE 2015 (Hervorhebungen durch die Autoren):</p> <p><i>„Mitarbeiterrabatte sind bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur dann steuerfrei, wenn der kostenlose oder verbilligte Bezug von Waren oder Dienstleistungen durch den Mitarbeiter (Arbeitnehmer) selbst erfolgt und dieser den Aufwand wirtschaftlich selbst trägt.</i></p> <p><i>Werden aufgrund des Dienstverhältnisses Rabatte auch Angehörigen des Mitarbeiters gewährt, stellt dies einen beim Arbeitnehmer zu erfassenden Vorteil aus dem Dienstverhältnis dar, auf welchen die Begünstigung für Mitarbeiterrabatte grundsätzlich <u>nicht</u> anwendbar ist.</i></p> <p><i>Wird jedoch der Freibetrag von 1.000 Euro nicht überschritten, bestehen keine Bedenken davon auszugehen, dass der Mitarbeiter den Aufwand wirtschaftlich selbst trägt.</i></p> <p>Leider lässt dieser Wortlaut mehrere Interpretationen zu:</p>	<p>Rz 103, Rz 138, Rz 925a</p>

Das Kurz-Info-ABC		
THEMA	KURZ-INFO	Rz
	<p>Interpretation 1 (optimistische Version; stützt sich auf den letzten Absatz):</p> <p>Solange daher bei „Angehörigen-Rabatten“ die 20 %-Freigrenze nicht überschritten wird, wird auch der Freibetrag von € 1.000,00 nicht überschritten ⇒ die vergünstigten Bezüge von Waren/ Dienstleistungen durch nahe Angehörige sind beim Dienstnehmer nicht als abgabenpflichtiger lohnwerter Vorteil zu erfassen.</p> <p>Interpretation 2: (wahrscheinliche GPLA-Prüfer-Sicht; stützt sich auf den letzten Satz des vorletzten Absatzes):</p> <p>Grundsätzlich sind bei nahen Angehörigen die Mitarbeiterabatt-Begünstigungen (= 20 %-Freigrenze und € 1.000,00 Freibetrag) nicht anwendbar.</p> <p>Der letzte Absatz lässt aber zu, dass der dem DN zustehende € 1.000,00-Freibetrag auch durch verbilligte Bezüge von Waren/Dienstleistungen an seine Angehörigen „verbraucht“ werden kann.</p> <p>Anmerkung: Bei einem um 20 % verbilligten Fertigteilhauskauf (Neupreis: € 400.000,00) durch die Tochter des angestellten Fertigteilhausverkäufers macht der Unterschied bei den beiden Interpretationen € 79.000,00 aus! (Variante 1: Freigrenze anwendbar ⇒ gesamter Vorteil ist abgabenfrei // Variante 2: Nur der Freibetrag iHv € 1.000,00 ist abgabenfrei [und mit einem Schlag in diesem Jahr auch zur Gänze verbraucht]).</p>	

Das Kurz-Info-ABC																																		
THEMA	KURZ-INFO					Rz																												
P _{kw} -Sachbezug	<p>Der LStR-WE 2015 stellt klar, dass für die Bewertung (CO₂-Emissionswertgrenze!) maßgeblich ist bei ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Neu-Fahrzeugen: das Jahr der Anschaffung (= Übergang der wirtschaftlichen Verfügungsmacht); ✓ Gebrauchtfahrzeugen: der Zeitpunkt der Erstzulassung. <p>Bei bivalenten Erdgasfahrzeugen, für die 2 CO₂ - Werte eingetragen sind, kann der niedrigere CO₂ -Wert für die Berechnung des Sachbezugswertes herangezogen werden.</p>					Rzz 175 bis 179																												
P _{oolfahrzeuge}	<p>Zu den Poolfahrzeugen führt der LStR-WE 2015 folgendes aus:</p> <p>Benützen Dienstnehmer abwechselnd verschiedene arbeitgebereigene Pkw, ist bei der Berechnung des Sachbezugswertes der Durchschnittswert der Anschaffungskosten aller Fahrzeuge und der Durchschnittswert des auf die Fahrzeuge anzuwendenden Prozentsatzes anzusetzen. I</p> <p>In die Durchschnittsberechnung dürfen nur solche Fahrzeuge einbezogen werden, die vom Kreis der betroffenen Dienstnehmer im Wesentlichen gleichmäßig benutzt werden. Dies gilt unter anderem auch für Autoverkäufer.</p> <p>Beispiel aus dem LStR-WE 2015:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin: 5px 0;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Pkw</th> <th style="width: 10%;">A</th> <th style="width: 10%;">B</th> <th style="width: 10%;">C</th> <th style="width: 10%;">D</th> <th style="width: 10%;">Summe</th> <th style="width: 10%;">Durchschnitt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>CO₂ - Emission</td> <td>109 g</td> <td>118 g</td> <td>136 g</td> <td>Elektro</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anschaffungskosten in Euro</td> <td>13.000</td> <td>16.000</td> <td>50.000</td> <td>40.000</td> <td>119.000</td> <td>119.000 : 4 = 29.750</td> </tr> <tr> <td>Sachbezug</td> <td>1,5 %</td> <td>1,5 %</td> <td>2 %</td> <td>0</td> <td>5</td> <td>5/4 = 1,25 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der monatliche Sachbezug beträgt in diesem Beispiel € 371,88 (= 1,25 % von € 29.750).</p>					Pkw	A	B	C	D	Summe	Durchschnitt	CO ₂ - Emission	109 g	118 g	136 g	Elektro			Anschaffungskosten in Euro	13.000	16.000	50.000	40.000	119.000	119.000 : 4 = 29.750	Sachbezug	1,5 %	1,5 %	2 %	0	5	5/4 = 1,25 %	Rz 183
Pkw	A	B	C	D	Summe	Durchschnitt																												
CO ₂ - Emission	109 g	118 g	136 g	Elektro																														
Anschaffungskosten in Euro	13.000	16.000	50.000	40.000	119.000	119.000 : 4 = 29.750																												
Sachbezug	1,5 %	1,5 %	2 %	0	5	5/4 = 1,25 %																												

Das Kurz-Info-ABC																																
THEMA	KURZ-INFO					Rz																										
P oolfahrzeuge	Befindet sich kein Pkw im Fahrzeugpool, für das ein Sachbezug von 2 % der Anschaffungskosten anzusetzen ist, sind maximal € 720,00 monatlich als Sachbezug anzusetzen. In allen anderen Fällen gilt der monatliche Höchstbetrag von € 960,00 .					Rz 183																										
	Hinweis																															
	Unserer Meinung nach ist das Beispiel unrichtig , weil im Zahlenbeispiel der Finanz nicht darauf geachtet wurde, dass – aufgrund des Sachbezugshöchstbetrages – maximal auch nur der entsprechende Anschaffungshöchstbetrag iHv € 48.000 angesetzt werden darf. Somit müsste der Sachbezug im obigen Beispiel unserer Ansicht nach richtigerweise wie folgt errechnet werden (Änderungen sind gelb hinterlegt):																															
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Pkw</th> <th style="width: 10%;">A</th> <th style="width: 10%;">B</th> <th style="width: 10%;">C</th> <th style="width: 10%;">D</th> <th style="width: 10%;">Summe</th> <th style="width: 10%;">Durchschnitt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>CO₂ - Emission</td> <td>109 g</td> <td>118 g</td> <td>136 g</td> <td>Elektro</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anschaffungskosten in Euro</td> <td>13.000</td> <td>16.000</td> <td style="background-color: yellow;">48.000</td> <td>40.000</td> <td style="background-color: yellow;">117.000</td> <td style="background-color: yellow;">117.000 : 4 = 29.250</td> </tr> <tr> <td>Sachbezug</td> <td>1,5 %</td> <td>1,5 %</td> <td>2 %</td> <td>0</td> <td>5</td> <td>5/4 = 1,25 %</td> </tr> </tbody> </table>						Pkw	A	B	C	D	Summe	Durchschnitt	CO ₂ - Emission	109 g	118 g	136 g	Elektro			Anschaffungskosten in Euro	13.000	16.000	48.000	40.000	117.000	117.000 : 4 = 29.250	Sachbezug	1,5 %	1,5 %	2 %	0
Pkw	A	B	C	D	Summe	Durchschnitt																										
CO ₂ - Emission	109 g	118 g	136 g	Elektro																												
Anschaffungskosten in Euro	13.000	16.000	48.000	40.000	117.000	117.000 : 4 = 29.250																										
Sachbezug	1,5 %	1,5 %	2 %	0	5	5/4 = 1,25 %																										
Der monatliche Sachbezug beträgt somit nach unserer Berechnung € 365,63 (= 1,25 % von € 29.250).																																

Das Kurz-Info-ABC		
THEMA	KURZ-INFO	Rz
P rämien für Personenversicherung	<p>Zahlt der Dienstgeber Prämien für freiwillige Personenversicherungen seiner Dienstnehmer, sind diese Prämien dann steuerpflichtiger lohnwerter Vorteil, wenn nur der Dienstnehmer über die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verfügen kann, dh dem Dienstnehmer die Ansprüche zurechenbar sind.</p> <p>Neu eingefügt hat der LStR-WE 2015 die folgende Aussage:</p> <p>Die Versicherungsansprüche sind auch dann dem Dienstnehmer zuzurechnen, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer besteht. Sie bedarf keiner ausdrücklichen Unwideruflichkeit um auf Dauer verbindlich zu sein.</p> <p>Laut LStR-WE 2015 gilt die neue Feststellung erst für Vertragsabschlüsse bzw Prämienzahlungen ab dem 1. 1. 2016.</p>	Rz 663
S achbezug Wohnung	<p>Künftig kann der Bewertungsabschlag von 35 % für Dienstwohnungen (bzw 54,5 %, wenn die Wohnung keine Normwohnung ist) auch dann vorgenommen werden, wenn ein Schulwart die Wohnung bewohnt und überwiegend Hausbetreuer-, Hausbesorger- bzw Portierstätigkeiten durchführt.</p> <p>Der berufsspezifische Abschlag kann künftig nur angewendet werden, wenn der Hausbesorger, etc die Dienstwohnung im Gebäude bewohnt, das er auch betreut.</p> <p>Der Abschlag soll eine kleine „Entschädigung“ dafür sein, dass der Dienstnehmer quasi am Arbeitsplatz wohnt und daher die Wohnqualität eingeschränkt ist.</p>	Rz 155

Das Kurz-Info-ABC		
THEMA	KURZ-INFO	Rz
U rlaubersatzleistung	<p>Auch bei der Rz 1108a ändert das BMF – dankenswerter Weise – den Entwurf wieder ab.</p> <p>Unverändert gilt, dass die Urlaubersatzleistung laufend,</p> <p>a) sowohl das Jahressechstel erhöht, als auch</p> <p>b) bei der Berechnung der begünstigt abzurechnenden freiwilligen Abfertigung hinsichtlich der Summe der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate zu berücksichtigen ist.</p>	Rz 1108a
W erkverkehr	<p>Wenn auf einer Wegstrecke ein Werkverkehr eingerichtet ist, den der Dienstnehmer, trotzdem die Benützung des Werkverkehrs zumutbar ist, nicht benützt, so steht für die Wegstrecke, auf der Werkverkehr eingerichtet ist, kein Pendlerpauschale (weder das große noch das kleine) und damit auch kein Pendlereuro zu.</p>	Rz 749
Z ahlungen von dritter Seite	<p>Für Zahlungen von dritter Seite ist beim Dienstnehmer dann Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen, wenn der Dienstgeber von den Zahlungen weiß oder wissen musste ⇒ Annahme eines verkürzten Zahlungsweges.</p> <p>Diese Zahlungen erhöhen gemäß den Ausführungen des LStR-WE 2015 das Jahressechstel nicht.</p>	Rz 1194a

Wir wünschen einen erfolgreichen Arbeitstag.

Ihre Personalrechtsprofis (Tina Dangl und Ernst Patka)
mit der U.N.I-Wissensvermittlung
(Unterhaltsam & **N**achhaltig & **I**nformativ)

Kanzlei Mag. Ernst Patka

1210 Wien, Jedleseer Strasse 5 Top 19

Tel: 0043 664 888 70 693

E-Mail: office@patka-knowhow.at

Alle **bisherigen Newsletter** finden Sie auch auf der Homepage www.patka-knowhow.at ⇒
„Die bisherigen Newsletter finden Sie hier“

Wir freuen uns über Ihre Weiterempfehlung ...

... unserer Newsletters auch an jene Freunde, Bekannte oder Geschäftspartner, die möglicherweise ebenfalls Interesse an diesem Thema haben könnten.